

B e s c h l u ß

2229 070

In Sachen

der Grundstücksgesellschaft an der Gedächtniskirche Aktien-
gesellschaft, vertreten durch ihren Vorstand, den Kaufmann
Johannes P. in B.-Ch., H.straße /
K.straße,

Beklagten und Beschwerdeführerin,

- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. -

g e g e n

den Kaufmann Walter Z. in B.-Ze., E.,

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter des II. Rechtszuges: Rechtsanwalt
Dr. . in , Str. -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in seiner
Sitzung vom 20. März 1963 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Dr. Haidinger und der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl.,
Dr. Mezger und Mormann

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Beklagten wird
der Beschluß des 8. Zivilsenats des Kammergerichts
in Berlin vom 3. Dezember 1962 aufgehoben, soweit
er die Berufung als unzulässig verworfen hat.

Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerde-
verfahrens wird dem Berufungsgericht übertragen.

G r ü n d e :

Durch Vertrag vom 18. April 1959 mietete der Kläger in
dem der Beklagten gehörigen Grundstück B., Ku.-
einen 20 qm großen Laden auf 12 Jahre zum Betriebe

eines Schmuckwaren- und Andenken-Einzelhandelsgeschäfts. Nach § 16 des Mietvertrages ist der Vermieter verpflichtet, "den Betrieb eines Konkurrenzunternehmens im gleichen Hause nicht zuzulassen".

Am 15. August 1961 vermietete die Beklagte eine Fläche von 380 qm im selben Hause an die Firma U■■■■-W■■■■ AG zum Betriebe eines Uhren- und Goldwaren-Einzelhandelsgeschäfts, das am 2. September 1961 eröffnet wurde.

Der Kläger erhob darauf Klage, mit der er von der Beklagten verlangte, es zu unterlassen, das Mietverhältnis mit der Firma U■■■■-W■■■■ fortzusetzen, hilfsweise, ihm den Wettbewerb durch diese Firma fernzuhalten. Ferner begehrte er Feststellung der Schadensersatzpflicht der Beklagten.

In rechtlicher Hinsicht trug der Kläger vor, daß die Klage auf alle denkbaren Rechtsgründe gestützt werde, auch auf unerlaubte Handlung und Beihilfe zum unlauteren Wettbewerb.

Das Landgericht hat die Beklagte durch Teilurteil verurteilt, dem Kläger den Wettbewerb durch das Geschäft der Firma U■■■■-W■■■■ fernzuhalten, soweit es sich um Schmuck-sachen als Hauptartikel handelt, und hat die weitergehende Unterlassungs- und Feststellungsklage abgewiesen.

In den Entscheidungsgründen ist ausgeführt, daß die Verurteilung wegen Verletzung des Mietvertrages durch die Beklagte gerechtfertigt sei. Ob daneben ein Anspruch aus unerlaubter Handlung gegeben sei, könne dahingestellt bleiben.

Die gegen dieses Urteil von der Beklagten rechtzeitig am 31. Juli 1962 eingelegte Berufung ist am 7. November 1962

begründet worden, nachdem der Vorsitzende des Senats des Berufungsgerichts durch Verfügung vom 2. Oktober 1962 auf Antrag des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten die Berufungsbegründungsfrist bis zum 15. November 1962 verlängert hatte.

Durch den angefochtenen Beschluß hat das Berufungsgericht die Berufung als unzulässig verworfen. Nach seiner Auffassung ist der Rechtsstreit gemäß § 200 Abs. 2 Nr. 4 GVG gesetzliche Feriensache, so daß die Berufungsbegründungsfrist bereits am 31. August 1962 abgelaufen gewesen sei und durch die Verfügung vom 2. Oktober 1962 nicht mehr wirksam habe verlängert werden können.

Die gegen diesen Beschluß rechtzeitig eingelegte sortige Beschwerde ist begründet.

Es bedarf keiner Entscheidung, ob die Klage auf Fernhaltung des Wettbewerbs, die allein Gegenstand des zweiten Rechtszuges ist, soweit sie der Kläger auf den Mietvertrag gestützt hat, eine Streitigkeit wegen Benutzung der Mieträume darstellt. Denn das Berufungsgericht hat nicht berücksichtigt, daß der Kläger in seinen Schriftsätzen diesen Klageantrag auch noch mit anderen rechtlichen Gesichtspunkten zu rechtfertigen gesucht hat. In einem solchen Falle ist aber der Rechtsstreit selbst dann keine gesetzliche Feriensache, wenn der in erster Linie geltend gemachte Klageanspruch, nicht aber einer der anderen Klagegründe die Voraussetzungen des § 200 Abs. 2 GVG erfüllt (BGHZ 37, 371). Das ist hier der Fall. Weder Ansprüche aus unerlaubter Handlung, noch Ansprüche aus unlauterem Wettbewerb gehören zu den gesetzlichen Feriensachen. Es ist auch ohne Bedeutung, daß das Landgericht die Verurteilung der Beklagten nur aus dem Gesichtspunkt der Verletzung des Mietvertrages ausgesprochen und dahingestellt gelassen



hat, ob auch ein Anspruch aus unerlaubter Handlung gegeben ist, denn Gegenstand des Rechtsstreits beim Berufungsgericht ist nach wie vor der einheitliche Prozeßanspruch mit seiner mehrfachen Begründung (Beschluß des Senats vom 31. Januar 1962 - VIII ZB 2/62 - LM GVG § 200 Nr. 8/9).

Die von der Beschwerdeerwiderung gegen diese Rechtsprechung geäußerten Bedenken, die sie daraus herzuleiten versucht, daß die Vorschriften über unerlaubte Handlungen im Verhältnis zum Vertragsrecht nur ergänzender Natur seien, sind nicht begründet. Tragender Gesichtspunkt der angeführten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist der Gedanke, das Gericht dürfe nicht in die Lage gebracht werden, in den Gerichtsferien über Ansprüche entscheiden zu müssen, die keine Feriensachen sind. In diese Lage würde es aber kommen, wenn es den in erster Linie geltend gemachten privilegierten Klagegrund nicht für durchschlagend hielte. Es müßte dann nämlich, um über den Anspruch entscheiden zu können, in den Gerichtsferien prüfen, ob die Klage aus den weiteren nicht privilegierten Klagegründen gerechtfertigt ist, und es würde sich dadurch zu der Vorschrift des § 200 GVG in Widerspruch setzen. Diese Gefahr besteht immer dann, wenn privilegierte und nicht privilegierte Klagegründe zusammenreffen, also auch dann, wenn ein einheitlicher Klageanspruch sowohl auf Vertrag als auch auf Delikt gestützt ist. Deshalb darf auch für diesen Fall nichts anderes gelten. Auch ein solcher Anspruch ist somit keine gesetzliche Feriensache.

Ist aber die Vorschrift des § 200 Abs. 2 Nr. 4 GVG hier nicht anwendbar und ist die Sache in Wahrheit keine gesetzliche Feriensache, so ist die Berufungsbegründung rechtzeitig eingegangen. Daher ist der angefochtene Beschluß aufzuheben.

Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens hängt von der Entscheidung in der Sache selbst ab. Sie ist deshalb dem Berufungsgericht übertragen worden.

Dr. Heidinger

Dr. Gelhaar

Artl

Dr. Mezger

Mormann